

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Betroffenenauskunft

Hansestadt Stade

Sachgruppe Meldewesen

Information
gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
für meldepflichtige Personen

Vorbemerkung

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

2. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

a) Öffentliche Stellen im Inland

Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen

Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen können Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann.

Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.

c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen, die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

e) Adressbuchverlage

Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

e) Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber

Der Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon

überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

f) Öffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der EU und des EWR

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

3. Gespeicherte und verarbeitete Daten bei der Meldebehörde sowie der Ausweis- und Passbehörde

a) Meldebehörde

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichern die Meldebehörden nach § 2 Absatz 1 und 3 BMG folgende Daten sowie die zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

- Familienname
- frühere Namen
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens
- Doktorgrad
- Ordens- und Künstlernamen
- Tag und Ort der Geburt bei Geburt im Ausland auch den Staat
- Geschlecht
- gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag, Auskunftsperren gemäß § 51 BMG)
- derzeitige Staatsangehörigkeiten
- rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den

Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug ins Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat

- Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland
- Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, sowie bei Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat
- Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Geburtsname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag, Auskunftssperren gemäß § 51 BMG)
- minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag, Auskunftssperren gemäß § 51 BMG)
- Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des gültigen Personalausweises/Passes, sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises
- Auskunfts- und Übermittlungssperren
- Sterbetag und -ort, bei Versterben im Ausland auch den Staat

Über die vorgenannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

- für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person
- von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist
- als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war
- als im Ausland lebender Deutscher einen Hinweis auf Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie auf Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erhält; ebenfalls ist nach Mitteilung der betroffenen Person ihre derzeitige Anschrift im Ausland zu speichern
- für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes
- die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts, den Familienstand

- das Datum der Begründung oder der Auflösung der Ehe sowie die Identifikationsnummern oder die vorläufigen Bearbeitungsmerkmale des Ehegatten sowie der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde haben
- für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabeordnung die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabeordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabeordnung
- für die Ausstellung von Personalausweisen und Pässen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist
- für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann
- für Zwecke des Suchdienstes die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen
- für das waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, und die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung
- für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung
- zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren
- für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 BMG und § 50 Absatz 4 BMG den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers
- im Spannungs- und Verteidigungsfall für die Wehreffassung die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist
- für die Erstellung von Wahlbenachrichtigungen zusätzlich Art der Wahl, Wahlgebiet (Wahlbezirk, Wahllokal, Wahlkreis, Nummer im Wählerverzeichnis) und verfahrensbedingte Hinweise für die Wahlbenachrichtigungen
- verfahrensbedingte Hinweise

b) Ausweis-und Passbehörde

- Lichtbild
- Unterschrift
- Familienname und Geburtsname
- Vornamen
- Doktorgrad
- Tag und Ort der Geburt
- Größe
- Farbe der Augen
- Anschrift
- Staatsangehörigkeit
- Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
- Seriennummer
- Sperrkennwort und Sperrsumme
- letzter Tag der Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde
- Vermerke über Anordnungen nach § 6 PAuswG bzw. §§ 7, 8 und 10 PassG
- Angaben zu Erklärungspflichten nach § 29 StAG
- Tatsache, dass die Funktion des Ausweises zur eID ausgeschaltet wurde oder der Ausweis in der Sperrliste eingetragen ist
- Ordens- und Künstlurname
- Nachweis über erteilte Ermächtigungen nach § 8 PAuswG bzw. § 19 PassG
- verfahrensbedingte Hinweise

4. Datenübermittlung durch Meldebehörde sowie Ausweis- und Passbehörde

Nach den Vorgaben der Artikel 12 bis 14 DS-GVO haben Sie unter anderem auch das Recht von der Melde-, Pass- und Ausweisbehörde zu erfahren, welche Datenempfänger regelmäßig oder aufgrund von Anfragen von Ihnen Daten erhalten haben, um welche Art von Daten es sich hierbei gehandelt hat, und zu welchem Zweck (mit Verweis auf die

entsprechenden Rechtgrundlagen) sowohl die Speicherung als auch mögliche regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen.

Eine Liste mit den Empfängern, denen nach Bundesrecht (u.a. Datenübermittlungsverordnungen des Bundes, Bundesmeldegesetz, Aufenthaltsverordnung, Krebsregistergesetz, Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, Waffengesetz, Sprengstoffverordnung, Personalausweisgesetz, Passgesetz) oder Landesrecht anlass- oder fallbezogen Personendaten übermittelt werden können, bekommen Sie auf Anfrage von der zuständigen Behörde ausgehändigt. Außerdem sind in dieser Liste, soweit erforderlich, jeweils die Arten der möglichen übermittelten Daten aufgezählt.

5. Dauer der Speicherung

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Pass- und Ausweisdaten sind noch 5 Jahre nach Ablauf der Dokumente aufzubewahren und werden danach gelöscht (§ 23 IV PAuswG bzw. § 21 IV PassG).

Die bei der Personalausweis-/Passbehörde gespeicherten Fingerabdrücke werden bei Aushändigung des Personalausweises bzw. Reisepasses an die antragstellende Person gelöscht (§ 26 II PAuswG bzw. §16 II PassG).

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

a) Auskunftsrecht

Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).

b) Recht auf Datenberichtigung

Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).

c) Recht auf Löschung personenbezogener Daten

Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

d) Recht auf eingeschränkte Datenverarbeitung

Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht

Gegen folgende Datenübermittlungen können Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen:

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Absatz 3 BMG)
- an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Absatz 1 BMG)
- an Presse, Rundfunk und Mandatsträger über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 BMG)
- an die Region Hannover und an das Bundesverwaltungsamt für die Ehrung von Alters- und Ehejubiläen (§ 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BMG)
- an Adressbuchverlage (§ 50 Absatz 3 BMG)
- für minderjährige Deutsche an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial (§ 36 Absatz 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz).

Bitte wenden Sie sich für Ihren Widerspruch gegen diese Datenübermittlungen schriftlich an unser Bürgeramt.

Die Rücknahme Ihres Widerspruchs ist jederzeit in unserem Bürgeramt möglich.

f) Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

7. Verantwortliche Stelle im Sinne von Artikel 13, 14 DS-GVO:

Hansestadt Stade
Bürgermeisterin Silvia Nieber
Hökerstr. 2
21680 Stade
Telefon: +49 4141-4010
E-Mail: info@stadt-stade.de
Internet: www.stadt-stade.info

<https://www.stadt-stade.info/datenschutzerklaerungen>

8. Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter:

Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)
Herr Thorsten Rosskamp
Elsässer Str. 66
26121 Oldenburg
Telefon: +49 441 9714-0
Telefax: +49 441 9714-148
E-Mail: info@kdo.de
Internet: www.kdo.de

9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: +49 511 120-4500, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Listen der Empfänger zu Ziffer 4

Externe Empfänger und Dritte (jeder andere Empfänger, auch Konzernunternehmen)

Externe Stelle	Meldebehörden
Art der Daten	erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 33 BMG und der in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1.BMeldDÜV) genannten Aufgaben
Externe Stelle	Behörden und andere öffentliche Stellen
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 34 BMG genannten Aufgaben
Externe Stelle	öffentlich- rechtliche Religionsgesellschaften
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 42 BMG genannten Aufgaben
Externe Stelle	Private Dritte
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in §§ 44,45 und 46 BMG genannten Aufgaben
Externe Stelle	Wohnungsgeber
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 50 Absatz 4 BMG genannten Aufgaben
Externe Stelle	Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 50 Absatz 1 BMG genannten Aufgaben
Externe Stelle	Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 50 Absatz 2 BMG genannten Aufgaben
Externe Stelle	Adressbuchverlage
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 50 Absatz 3 BMG genannten Aufgaben
Externe Stelle	Zeugenschutzdienststellen
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister

Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 53 BMG in Verbindung mit den Vorgaben des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes genannten Aufgaben
Externe Stelle	Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 4 der Zweiten Bundesdatenübermittlungsverordnung (2.BMeldDÜV) genannten Aufgaben
Externe Stelle	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 6 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle	Bundeszentralregister
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 7 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle	Krafftahrt-Bundesamt
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 8 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle	Bundeszentralamt für Steuern
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 9 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle	Bundesverwaltungsamt
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 10 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle	Ausländerzentralregister
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 11 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle	Waffenbehörden
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 44 Waffengesetz genannten Aufgaben

Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Sprengstoffbehörden gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 39a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Ausländerbehörden gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 72 Aufenthaltungsverordnung genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice im Auftrag des Landesrundfunkanstalten gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in §§ 11 und 14 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Verbindung mit den Landesdatenübermittlungsverordnungen genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Staatsangehörigkeitsbehörden gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister zur Erfüllung der in § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz genannten Aufgaben
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Ausweis- bzw. Passhersteller (Bundesdruckerei) gesetzlich zugelassene Daten aus dem Pass- bzw. Ausweisregister und erforderlicher verfahrensbedingter Hinweisdaten zur Antragsverarbeitung für den Ausweis- bzw. Passhersteller zur Herstellung von Personalausweisen und Reisepässen gemäß § 8 Personalausweisverordnung bzw. § 3 Pasdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Ausweis- bzw. Passbehörden gesetzlich zugelassene Daten aus dem Pass- bzw. Ausweisregister zur Erfassung und Fortschreibung der Registerdaten des Ausweis- bzw. Passregisters gemäß §§ 8, 10 und 11 PAuswG bzw. § 19 PassG
Externe Stelle Art der Daten Zweck der Datenmitteilung	Sperrlistenbetreiber (Bundesverwaltungsamt – BVA) gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausweisregister zur Führung der Sperrliste für Personalausweise gemäß §§ 7 und 10 PAuswG

Externe Stelle	Polizei- und Ordnungsbehörden
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Pass- bzw. Ausweisregister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §§ 11 und 25 PAuswG bzw. §§ 22 und 22a PassG
Externe Stelle	Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 5 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV
Externe Stelle	Landesstatistikamt
Art der Daten	erforderliche zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 6 Nds. Meldedatenverordnung (NMeldVO) i.V.m. § 4 des Bevölkerungsstatistikgesetzes (BevStatG)
Externe Stelle	Landesbetrieb als Landesregister
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in §§ 2, 5, 7 und 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AGBMG) in Verbindung mit § 3 der Niedersächsischen Meldedatenverordnung (NMeldVO) beschriebenen Aufgaben.
Externe Stelle	Vertrauensstelle nach dem Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 10 der Niedersächsischen Meldedatenverordnung (NMeldVO) beschriebenen Aufgaben.
Externe Stelle	zuständige Stelle für die Abfallbeseitigung
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AGBMG) beschriebenen Aufgaben i.V. mit §14 NMeldVO
Externe Stelle	zuständige Behörden für die Früherkennungsuntersuchungen von Kindern
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen der Früherkennungsuntersuchungen von Kindern in Verbindung mit § 9 der Niedersächsischen Meldedatenverordnung (NMeldVO) beschriebenen Aufgaben.

Interne Empfänger innerhalb der verantwortlichen Stelle

Interne Stelle (Org-Einheit)	Behörden und andere öffentliche Stellen in derselben Verwaltungseinheit, der auch die Meldebehörde angehört
Art der Daten	erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Datenmitteilung	zur Erfüllung der in § 37 BMG genannten Aufgaben